

daß die Vergollung jenes schon vorräthigen Zuckers erst bei wirklich eintretender Verschöpfung desselben für zulässig erachtet werden kann und daß übrigens es sich von selbst versteht, daß durch die Ermäßigung der in Rede stehenden Taxasätze in der Befugniß der Zollverwaltung, die Netto-Verwiegung stanfinden zu lassen, nichts geändert wird und von dieser Befugniß auch bei dem Lumpenzucker zum Versieden Gebrauch zu machen ist, insofern sich der Reduktion des Taxasatzes ungeachtet erhebliche Mißverhältnisse zwischen der wirklichen und der tarifmäßigen Taxa noch ferner ergeben sollten.

Wera, den 9. December 1840.

Fürstl. Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung.

H. B r e t s c h n e i d e r.

vult. v. Eichelberg.